

54. Haftet der Reichsfiskus für Zollsicherheiten, die während des Krieges anlässlich der vorübergehenden Verbringung von Gegenständen in das besetzte polnische Gebiet bei deutschen Behörden hinterlegt werden mußten und später vom Staate Polen in Beschlag genommen worden sind?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1921 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)
w. R. A. (R.). I 150/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hinterlegte im Juni 1917 auf Verlangen des Verwaltungschefs des Generalgouvernements Warschau beim damaligen preussischen Zollamt I in Thorn 10 000 M in deutscher Reichsanleihe als Sicherheit für die Einfuhrzölle auf Gegenstände, die zum vorübergehenden Gebrauch in das von Deutschland besetzte polnische Gebiet eingeführt wurden. Die Wertpapiere wurden später nach Warschau in das besetzte polnische Gebiet übergeführt und dort von deutschen Behörden in Verwahrung genommen. Als das besetzte Gebiet im November 1918 von den deutschen Truppen geräumt wurde, wurden sie nach Angabe des Beklagten vom Staate Polen beschlagnahmt.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Rückgabe der Papiere oder die Lieferung anderer gleichwertiger Papiere. Der Beklagte entgegnet, daß ihm die Herausgabe infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstands unmöglich geworden und er daher auch von einer Pflicht zur Ersatzlieferung befreit sei.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin die Zwischenscheine der Wertpapiere und später die Wertpapiere selbst bei dem preussischen Zollamt I in Thorn eingereicht zur Sicherheit für die Stundung von Zöllen auf Waren, die nach dem damals von

deutschen Truppen besetzten Gebiete Polens eingeführt wurden. Die Wertpapiere sind darauf vom Zollamt I in Thorn an die Gerichtskasse beim damaligen deutschen Bezirksgericht Wloclawek in Polen übersandt und dort in Verwahrung genommen. Als dann im Herbst 1917 die Justizverwaltung in dem besetzten Gebiet an den inzwischen errichteten Staat Polen übergeben wurde, sind die Wertpapiere an die Kreisasse des damaligen deutschen Kreisamts in Wloclawek übergeführt worden. Alles dies ist in Gemäßheit einer vom damaligen deutschen Generalgouvernement in Warschau für derartige Fälle erlassenen allgemeinen Anordnung vom 14. Dezember 1915 geschehen.

Im Hinblick auf diese tatsächlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, es sei durch das Schreiben der Klägerin vom 27. März 1917 und die Empfangsbestätigung der Zollkasse Thorn zwischen den Parteien ein Pfandvertrag zustande gekommen, auf Grund dessen die Klägerin dem Beklagten die erwähnte Sicherheit für die Zahlung der etwa zu entrichtenden Zölle bestellt habe. Für diesen Vertragsschluß komme nicht der damals noch gar nicht vorhandene polnische Staat, sondern nur der Beklagte in Betracht, der zu jener Zeit hinsichtlich der Angelegenheiten des Gouvernements Warschau von dem deutschen Generalgouverneur vertreten worden sei.

Diese Darlegungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Dabei ist zu beachten, daß, wie unbestritten ist, in Gemäßheit der Zollverordnung für das Generalgouvernement Warschau vom 2. Januar 1917 die preußischen Grenzzollämter in solchen Fällen für das Generalgouvernement Warschau als Annahmestellen tätig waren. Das Generalgouvernement handelte aber nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts in Fällen der hier fraglichen Art und zu der hier maßgeblichen Zeit ausschließlich für den Beklagten, wie denn auch nach dem Tatbestand des Berufungsurteils damals der Verwaltungschef des Generalgouvernements den beklagten Reichsfiskus vertrat. Dementsprechend sind gerade anlässlich der Übertragung der Justizverwaltung im besetzten polnischen Gebiet von dem Deutschen Reich auf Polen die hier streitigen Wertpapiere von der Justizkasse in Wloclawek an die dortige, in der Reichsverwaltung verbliebene Kreisasse übergeführt worden. Demgegenüber ist die Behauptung der Revision, daß die Zölle, um deren Sicherstellung es sich handelt, nicht für das Deutsche Reich sondern für den „in der Entstehung begriffenen polnischen Staat bestimmt“ gewesen seien, von keiner entscheidenden Bedeutung. Ob und wie sich das Deutsche Reich mit dem erst zu bildenden polnischen Staat wegen der Zölle verrechnen würde, berührt das streitige Rechtsverhältnis der Parteien nicht. Zu der hier maßgeblichen Zeit wurden die Zölle weder für Rußland, dessen Staatshoheit über das besetzte Gebiet endgültig beseitigt werden sollte, noch für den noch nicht vorhandenen Staat

Polen, sondern für das Deutsche Reich eingezogen, und dementsprechend wurden von diesem und für dieses durch die zuständigen deutschen Behörden auch die fraglichen Zollsicherheiten eingefordert und verwahrt.

Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß auf Grund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags der Beklagte als Pfandgläubiger gegenüber der Klägerin zur Verwahrung der Wertpapiere gemäß § 1215 BGB. verpflichtet gewesen sei und von der nach der Sachlage an sich begründeten Verpflichtung zur Herausgabe der Papiere sich nur durch den Nachweis befreien könne, daß diese Herausgabe durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand unmöglich geworden sei. Zu Unrecht aber nimmt das Berufungsgericht an, daß der Beklagte seine Verwahrungspflicht schon durch die Verbringung der Wertpapiere von Thorn nach Wloclawek verletzt habe. Der vom Berufungsgericht angerufene § 691 BGB. besagt nur, daß der Verwahrer im Zweifel nicht berechtigt sei, die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen. Durch diese Vorschrift wird aber die hier fragliche Überführung der Wertpapiere nach Wloclawek nicht berührt. Denn die Papiere wurden sowohl beim Zollamt I in Thorn als auch bei der Gerichtskasse und späterhin bei der Kreiskasse in Wloclawek für das Generalgouvernement Warschau aufbewahrt derart, daß die genannten Behörden von vornherein als Organe des Beklagten tätig waren und als Dritte im Sinne von § 691 BGB. nicht bezeichnet werden können. Die Klägerin mußte auch nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts schon bei Abschluß des Pfandvertrags damit rechnen, daß die Papiere nicht dauernd beim Zollamt I in Thorn verbleiben, sondern alsbald in das besetzte polnische Gebiet überführt werden würden, wie dies der Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 14. Dezember 1915 entsprach. Auf diese Verordnung ist in dem Schreiben des Verwaltungschefs des Generalgouvernements Warschau vom 15. Februar 1917 an die Firma J. u. Co. in Danzig, als deren Spediteur die Klägerin Güter in das besetzte Gebiet verschickte, ausdrücklich Bezug genommen. Die Klägerin ist aber auf das Schreiben des Verwaltungschefs vom 15. Februar 1917 durch das Schreiben des Zollamts I in Thorn vom 12. Juli 1917 besonders hingewiesen worden. In diesem Schreiben ist der Klägerin von der Überführung der Papiere an die Gerichtskasse in Wloclawek Mitteilung gemacht, und späterhin ist ihr auf Ersuchen des Verwaltungschefs in Warschau durch das Zollamt I in Thorn der von der Gerichtskasse in Wloclawek ausgestellte Hinterlegungsschein vom 8. Juli 1917 übergeben worden. Gegen die Verbringung der Wertpapiere in das besetzte polnische Gebiet hat die Klägerin während der Dauer dieser Besetzung keinerlei Einspruch erhoben.

Danach entsprach die Hinterlegung der Wertpapiere bei einer im

befetzten Gebiet gelegenen, zum Generalgouvernement Warschau gehörenden Hinterlegungsstelle des Deutschen Reichs nicht nur dem Inhalt, Sinn und Zweck des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags, sondern sie ist auch von der Klägerin durch ihre stillschweigende, sich über mehr als ein Jahr erstreckende Duldung genehmigt worden. Wenn das Berufungsgericht meint, durch die Persönlichkeit des Beklagten, des Deutschen Reichsfiskus, habe der zwischen den Parteien abgeschlossene Pfand- und Verwahrungsvertrag zugleich die Bedeutung eines stillschweigenden Garantievertrags erhalten, durch welchen die Klägerin wegen ihres Rückforderungsanspruchs, gleichviel wo die Papiere aufbewahrt würden, unbedingt gesichert gewesen sei, so ist dies jedenfalls insoweit unzutreffend, als damit eine über die gewöhnliche Sorgfaltspflicht des entgeltlichen Verwahrers hinausgehende Haftpflicht des Beklagten gemeint sein sollte. Danach kommt es allein darauf an, ob der Beklagte nach Überführung der Wertpapiere in das besetzte Gebiet bei ihrer Aufbewahrung die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat und ob eine etwaige Verletzung dieser Sorgfalt für den Verlust der Papiere ursächlich gewesen, oder ob die Rückgabe der Papiere infolge eines vom Beklagten nicht zu vertretenden Umstands unmöglich geworden ist. In dieser Beziehung fehlt es aber an den erforderlichen Feststellungen durch den Tatrichter.